

Heggelbacher, Othmar, *Vom römischen zum christlichen Recht*. Juristische Elemente in den Schriften des sog. Ambrosiaster. Freiburg Schweiz, Universitätsverlag, 1959. 8°, XIV und 146 S. – Preis nicht mitgeteilt.

In den Schriften des sog. Ambrosiaster, der uns zwar dem Namen nach unbekannt geblieben ist, der aber nachweislich in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts den ersten abendländischen Gesamtkommentar zu den Paulusbriefen und *Quaestiones Veteris et Novi Testamenti* verfaßt hat, in diesen beiden Schriften spürt H. den juristischen Elementen nach, um so den Übergang vom römischen zum christlichen Recht etwas zu beleuchten. Der Ambrosiaster befaßt sich nämlich als Theologe und Jurist auch mit Fragen des Naturrechts, des römischen Rechts, kurz des jüdischen Rechts und ausführlicher des kirchlichen Rechts.

In einer gründlichen Untersuchung mit reichen Quellenbelegen und Literaturangaben stellt H. folgende Hauptergebnisse seiner verdienstvollen Forschung heraus: Der Ambrosiaster, vertraut mit den Lehren der Heiligen Schrift, der griechischen christlichen Schriftsteller, der griechischen Philosophie (Stoa, Aristoteles) und der juristischen Literatur, stützt den ethischen Aufbau des Naturrechts mit biblischen Argumenten. Er sieht in der Bibel eine Richtschnur rechtlichen Handelns. Der Herrscher hat seine Herrschaft von Gott und erscheint als das Bild Gottes. Die Frau ist

dem Mann untergeordnet, weil nur der Mann nach dem Bild Gottes, die Frau nach dem Bild des Mannes geschaffen ist. Die Sklaverei wird erstmalig aus der im Alten Testament berichteten Sünde Chams gefolgert und wie im römischen Recht aus dem Kriebsrecht abgeleitet. — Der Ambrosiaster befruchtet seine Schriften durch seine ausgedehnte Kenntnis des römischen Staats- und Privatrechts. Er erkennt dem römischen Recht auctoritas zu. Er kommt auf die Stellung des Kaisers, der Konsuln und der Comites zu sprechen. Er berührt die Gewalt des römischen paterfamilias sowie Fragen des Erbrechts und des Gerichtsverfahrens. — Der Ambrosiaster hat den Terminus *ius ecclesiasticum* geprägt und versteht darunter die Binde- und Lösegewalt der Kirche im weiteren Sinn. Er vergleicht den Frage- und Antwort-Ritus des Taufgelübdes mit der *stipulatio* des römischen Rechts und die Eingliederung des Getauften in die Kirche mit dem staatlichen Akt der Naturalisation. Er verfolgt die historische Entwicklung der Kirche, entwirft ein klares Bild von den Gewalten der kirchlichen Hierarchie Roms und hebt dabei besonders den Unterschied der Weihestufen des Bischofs, Priesters und Diakons hervor. Im Eherecht verlangt er zur Begründung einer legitimen Ehe ihre enge Verbindung mit der Kirche und erblickt er den Hauptzweck der Ehe nicht bloß in der

Erwerbung von Nachkommenschaft. Als erster Schriftsteller setzt er sich mit dem *Privilegium Paulinum* eigens auseinander und lehrt, daß die Verachtung des Schöpfers durch den heidnisch gebliebenen Gatten die Ehe auflöst. Als einziger gesteht er entgegen der ganzen Überlieferung der lateinischen Kirche dem Mann das Recht zu, im Fall des Glaubensabfalls oder Ehebruchs seiner Frau eine andere Frau zu heiraten. Was die Liturgiesprache betrifft, so befürwortet er den Übergang von der griechischen zur lateinischen Sprache. In allen seinen kirchenrechtlichen Fragestellungen läßt er das Kirchenrecht als ein vom Evangelium herstammendes und der Verkündigung des Evangeliums dienendes Recht erkennen.

Die juristischen Elemente in den Schriften des sog. Ambrosiaster sind auch dadurch von rechtsgeschichtlichem Interesse, daß sie einiges Licht auf den Übergang vom römischen zum christlichen Recht werfen. Sie gehen aber über dieses Problem noch vielfach hinaus. H. hat sich der dankenswerten Aufgabe unterzogen, die vielgestaltigen rechtlichen Gedanken des Ambrosiaster sorgfältig herauszuarbeiten. Möge seine Untersuchung als eine »Art von Prolegomena für weitere verwandte Forschungen gelten«, wie er es im Vorwort wünscht.

München

Karl Weinzierl